

rechte ist, allen Völkern und jedem einzelnen Menschen ein Leben in Freiheit, Würde und Frieden zu ermöglichen, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar und miteinander verknüpft sind und daß die Förderung und der Schutz einer Kategorie von Rechten die Staaten niemals der Verpflichtung zur Förderung und zum Schutz der anderen Rechte entheben oder entbinden dürfen;

3. *erklärt erneut*, daß die Verwirklichung, die Förderung und der Schutz der bürgerlichen und politischen Rechte sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte gleiche Aufmerksamkeit und dringliche Beachtung erhalten sollten;

4. *wiederholt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft die Suche nach Lösungen zur Beseitigung massenhafter und flagranter Verletzungen der Menschenrechte von Völkern und Personen, die von Situationen betroffen sind, wie sie in Ziffer 1 e) der Resolution 32/130 der Generalversammlung beschrieben werden, jetzt und künftig mit Vorrang betreiben und dabei auch anderen Situationen, in denen die Menschenrechte verletzt werden, gebührende Aufmerksamkeit schenken sollte;

5. *stellt fest*, daß die in Ziffer 4 erwähnten Fragen auf der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte erörtert wurden und in der Erklärung und in dem Aktionsprogramm von Wien⁶ als Hindernisse bezeichnet werden, die sich der Herbeiführung weiterer Fortschritte auf dem Gebiet der Menschenrechte immer noch entgegenstellen;

6. *erklärt erneut*, daß das Recht auf Entwicklung ein unveräußerliches Menschenrecht ist;

7. *erklärt außerdem erneut*, daß der Weltfrieden und die internationale Sicherheit entscheidende Faktoren für die volle Verwirklichung des Rechts auf Entwicklung sind;

8. *erkennt an*, daß alle Menschenrechte und Grundfreiheiten unteilbar sind und einander bedingen;

9. *hält es für notwendig*, daß alle Mitgliedstaaten die internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage der Achtung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit eines jeden Staates, einschließlich des Rechts eines jeden Volkes auf freie Wahl seines sozioökonomischen und politischen Systems, fördern, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer und humanitärer Art zu lösen;

10. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, mit der Menschenrechtskommission bei der Förderung und beim Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten zusammenzuarbeiten;

11. *bittet* alle Staaten *außerdem nachdrücklich*, eine internationale Zusammenarbeit zu fördern, die zu einer besseren Förderung und Wahrung der Menschenrechte unbeeinträchtigt von jedweden politischen Beweggründen oder Bedingungen beiträgt;

12. *beschließt*, daß bei der Ausrichtung der künftigen Arbeit des Systems der Vereinten Nationen in Menschenrechtsfragen der Inhalt der Erklärung über das Recht auf Entwicklung und die Notwendigkeit ihrer Verwirklichung berücksichtigt werden sollen;

13. *beschließt*, diese Frage auf ihrer neunundvierzigsten Tagung zu behandeln.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/124. Achtung vor den Grundsätzen der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung des Zieles der Vereinten Nationen, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, mit der sie die Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen gebilligt hat,

ferner unter Hinweis auf den in Artikel 2 Absatz 7 der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatz, wonach aus der Charta weder eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach in die innere Zuständigkeit eines Staates fallen, noch eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung aufgrund dieser Charta zu unterwerfen, abgeleitet werden kann,

in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes der Völker um Unabhängigkeit, territoriale Unversehrtheit, nationale Einheit und Befreiung von Kolonialherrschaft und Apartheid und um die Errichtung einer Gesellschaft, in der die Menschen ungeachtet ihrer Rasse, ihrer Hautfarbe oder ihres Glaubens gleichberechtigt volle politische und sonstige Rechte genießen und frei an der Bestimmung ihres Schicksals mitwirken,

sowie in Bekräftigung der Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, frei über ihre eigene Zukunft zu entscheiden,

aner kennend, daß die Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei der Abhaltung von Wahlen zu achten sind,

sowie aner kennend, daß es kein alleingültiges politisches System und kein alleingültiges Wahlmodell gibt, das für alle Nationen und ihre Völker gleichermaßen geeignet wäre, und daß politische Systeme und Wahlvorgänge historischen, politischen, kulturellen und religiösen Gegebenheiten unterliegen,

in der Überzeugung, daß es Sache der Staaten ist, die erforderlichen Mechanismen und Verfahren zu schaffen, welche die volle Mitwirkung des Volkes an Wahlvorgängen gewährleisten,

unter Hinweis auf ihre diesbezüglichen Resolutionen, insbesondere die Resolution 47/130 vom 18. Dezember 1992,

mit Genugtuung über die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien⁶, die von der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden und in denen die Konferenz erneut erklärte, daß die Förderung und der Schutz der Menschenrechte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta erfolgen soll,

1. *erklärt erneut*, daß aufgrund des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker alle Völker das Recht haben, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung zu verfolgen und daß jeder Staat verpflichtet ist, dieses Recht im Einklang mit der Charta zu achten;

2. *erklärt erneut* daß es ausschließlich Sache der Völker ist, die Methoden für den Wahlvorgang festzulegen und die diesbezüglichen Institutionen zu schaffen sowie in Übereinstimmung mit ihrer Verfassung und ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zu bestimmen, wie dieser durchgeführt werden soll, und daß die Staaten somit die erforderlichen Mechanismen und Verfahren schaffen sollen, um die volle Mitwirkung des Volkes an diesen Vorgängen zu gewährleisten;

3. *erklärt außerdem erneut*, daß alle Aktivitäten, mit denen versucht wird, unmittelbar oder mittelbar in den freien Ablauf einzelstaatlicher Wahlvorgänge, insbesondere in den Entwicklungsländern, einzugreifen oder mit denen beabsichtigt wird, die Ergebnisse dieser Wahlvorgänge zu beeinflussen, gegen Geist und Buchstaben der Grundsätze verstoßen, die in der Charta und in der Erklärung über völkerrechtliche Grundsätze für freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

4. *erklärt ferner erneut*, daß keine allgemeine Notwendigkeit besteht, daß die Vereinten Nationen den Mitgliedstaaten Wahlhilfe leisten, außer unter besonderen Umständen wie in Fällen der Entkolonialisierung, im Zusammenhang mit regionalen oder internationalen Friedensprozessen oder auf Antrag bestimmter souveräner Staaten, kraft der vom Sicherheitsrat oder der Generalversammlung in jedem Einzelfall verabschiedeten Resolutionen und in strikter Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten;

5. *bittet* alle Staaten *nachdrücklich*, den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten und das souveräne Recht der Völker zu achten, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System zu bestimmen;

6. *appelliert mit Nachdruck* an alle Staaten, politische Parteien oder Gruppen weder zu finanzieren noch mittelbar oder mittelbar auf andere Weise offen oder versteckt zu unterstützen und nichts zu tun, was die Wahlvorgänge in einem Land untergraben würde;

7. *verurteilt* jede bewaffnete Angriffshandlung und jede Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Völker, ihre gewählten Regierungen oder ihre rechtmäßigen politischen Führer;

8. *weist von neuem darauf hin*, daß allein die restlose Beseitigung der Apartheid und die Errichtung einer auf dem Mehrheitsprinzip aufbauenden demokratischen Gesellschaft

ohne Rassenschranken durch die unbeschränkte und freie Ausübung des allgemeinen Wahlrechts zu einer gerechten und dauerhaften Lösung für die Situation in Südafrika führen kann;

9. *bekräftigt* die Rechtmäßigkeit des Kampfes aller unter Kolonial- und Fremdherrschaft stehenden Völker, insbesondere des palästinensischen Volkes, um die Ausübung ihres unveräußerlichen Rechts auf Selbstbestimmung und nationale Unabhängigkeit, die es ihnen ermöglichen wird, ihr politisches, wirtschaftliches und soziales System ohne Einmischung von außen zu bestimmen;

10. *fordert* die Menschenrechtskommission *auf*, auf ihrer fünfzigsten Tagung der Prüfung der grundlegenden Faktoren, welche die Beachtung der Grundsätze der nationalen Souveränität und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten der Staaten bei Wahlvorgängen beeinträchtigen, auch weiterhin Vorrang einzuräumen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat Bericht zu erstatten;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Menschenrechtsfragen" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

85. Plenarsitzung
20. Dezember 1993

48/125. Stärkung der Tätigkeit der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, und Wichtigkeit der Nichtselektivität, Unparteilichkeit und Objektivität

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihres Glaubens an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person, an die Gleichberechtigung von Mann und Frau sowie von großen und kleinen Nationen und ihrer Entschlossenheit, den sozialen Fortschritt und einen besseren Lebensstandard in größerer Freiheit zu fördern,

eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

sowie eingedenk dessen, daß eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle, ohne Unterschied nach Rasse, Geschlecht, Sprache oder Religion, zu fördern und zu festigen,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen gemäß Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle fördern werden, um jenen Zustand der Stabilität und des Wohlergehens herbeizuführen, der erforderlich ist, damit zwischen den Nationen friedliche und freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der